
S 10 KR 2380/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antragsfiktion, fingierte Antragstellung, Rücknahme, Disposition, Antrag, Fiktion, Rechtsnachfolger
Leitsätze	Disposition über Antragsfiktion des § 116 Nr 2 SGB 6 durch Rechtsnachfolger? Die Rücknahme des nach § 116 Abs 2 SGB 6 fingierten Rentenantrags ist ohne Zustimmung der Krankenkasse nur dann zulässig, wenn diese bei rechtmäßiger Ermessensausübung die Stellung eines Antrags auf Rehabilitationsleistungen nicht verlangen konnte. Das Festhalten an der Aufforderung nach Abschluss des erfolglosen Reha-Verfahrens könnte zwar ermessensfehlerhaft sein, wenn durch das Hinausschieben des Versicherungsfalls eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs erreicht werden könnte (BSG E 52, 26, 31). Die Aussicht auf ein tarifliches Überbrückungsgeld begründet aber kein gleichkommendes berechtigtes Interesse des Versicherten. Das gilt auch für den Rechtsnachfolger der Versicherten.
Normenkette	SGB 6 § 116 Abs 2 Nr 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 10 KR 2380/99
Datum	16.10.2000
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 KR 4475/00
Datum	12.10.2001
3. Instanz	

Datum

-

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob das Gestaltungsrecht der U. W. (U.W.), dass der von ihr gestellte Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation nicht als Antrag auf Rente gelten sollte, beschränkt war.

Der am 1973 geborene Kläger ist Alleinerbe der am 04. November 1941 geborenen und am 1998 verstorbenen U.W. Diese war seit 1957 im Fernsprechwesen in der ehemaligen DDR tätig, wobei sie von 1969 bis 1974 ein Fernstudium als Diplom-Wirtschaftsingenieurin absolvierte. Zuletzt arbeitete sie als Ressortleiterin im Privatkundenvertrieb bei der Firma D. Sie war bei der Beklagten krankenversichert. Bei U.W. bestand ein metastasiertes Mammacarcinom rechts, das im Mai 1996 operativ entfernt wurde. Deswegen war sie seit 08. Mai 1996 arbeitsunfähig (au) krank. Seit 19. Juni 1996 bezog sie Krankengeld (Krg). Sie ließ ihre Krankschreibung am 01. April 1997 beenden und nahm vom 02. April bis 21. Mai 1997 Erholungsurlaub, so dass sie Arbeitsentgelt erhielt. Aufgrund eines mit der Firma D. abgeschlossenen Aufhebungsvertrags vom 11. April 1997 schied U.W. am 21. Mai 1997 dort aus, um das aufgrund tarifvertraglicher Regelungen für Mitarbeiter der Firma D., die vor Vollendung des 55. Lebensjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers ausschieden, bis zur Altersrente vorgesehene Überbrückungsgeld in Anspruch zu nehmen. Insoweit bestand Anspruch auf Zahlung von 75 vom Hundert (v.H.) des letzten Bruttomonatsentgelts unter Anrechnung von Arbeitslosengeld (Alg) bzw. Arbeitslosenhilfe (Alhi), Krg, Verletztengeld, gesetzlichem Übergangsgeld und Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Vom 22. Mai 1997 bis 19. Februar 1998 gewährte die Firma D. U.W. Überbrückungsgeld in Höhe von insgesamt DM 38.867,53. Ferner bezog U.W. vom 14. August 1997 bis 09. Februar 1998 vom Arbeitsamt (AA) R. Alg. Vom 10. bis 19. Februar 1998 bezog U.W. von der Beklagten nochmals Krg.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1996 forderte die Beklagte U.W. im Hinblick auf das Gutachten des Dr. N. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) M. vom 14. Oktober 1996 nach [§ 51 Abs. 1](#) des fünften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) auf, einen Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen zu stellen. Das mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Schreiben enthielt den Hinweis, dass der Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen als Rentenanspruch gelte, wenn Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) vorliege und Rehabilitationsmaßnahmen nicht angezeigt seien. Aufgrund des daraufhin am 25. November 1996 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gestellten Antrags auf Rehabilitationsleistungen bewilligte die BfA U.W. mit Bescheid vom 17. Dezember 1996 ein medizinisches Heilverfahren in der Strandklinik B., das sie vom 18. Februar bis 18. März 1997 durchführte. Chefarzt

Dr. S. gelangte im Entlassungsbericht vom 15. Mai 1997 zu dem Ergebnis, dass U.W. wegen des progredienten Tumorleidens im Beruf als Wirtschaftsingenieurin nicht mehr arbeiten könne. Im Hinblick darauf und wegen des [Â§ 116 Abs. 2](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) bewilligte die BfA dem Kläger für U.W. mit Bescheid vom 12. Mai 1998 Rente wegen EU vom 19. März 1997 bis 28. Februar 1998 (Rentenzahlbetrag DM 19.243,56). Gegenüber der BfA machten insoweit das AA R., die Beklagte und die Firma D. Erstattungsansprüche geltend, weshalb eine Auszahlung an den Kläger nicht erfolgte. Die BfA erstattete der Firma D. DM 5.219,41.

Schon mit Schreiben vom 23. Juni 1997 hatte die BfA U.W. auf [Â§ 116 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#) sowie darauf hingewiesen, dem betroffenen Versicherten stehe ein Gestaltungsrecht im Hinblick auf seinen Rentenanspruch zu; er könne beispielsweise bestimmen, dass sein Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation nicht als Rentenanspruch gelten solle. In der Ausübung dieses Gestaltungsrechts sei jedoch derjenige Versicherte eingeschränkt, der als Bezieher von Krg von seiner Krankenkasse aufgefordert worden sei, einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation zu stellen. Dann sei es erforderlich, dass die Krankenkasse ihr Einverständnis mit der Ausübung des Gestaltungsrechts erkläre. Die Krankenkasse habe unter Berücksichtigung der rechtlichen Interessen der Kasse eine Ermessensentscheidung dahin zu treffen, ob sie vom Versicherten verlangen könne, auf die Ausübung des Gestaltungsrechts zu verzichten. Mit Schreiben vom 29. Juni 1997 stellte U.W. bei der Beklagten einen Antrag, die Zustimmung zur Ausübung ihres Gestaltungsrechts, dass der Antrag auf Rehabilitationsleistungen nicht als Rentenanspruch gelten solle, zu erklären. Sie machte geltend, den Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen zwar gestellt zu haben; sie habe jedoch darauf vermerkt, dass er nur als ein solcher Antrag angesehen werden solle. Der Grund dafür sei nämlich gewesen, dass sie am 14. März 1996, als sie noch gesund gewesen sei, bei ihrer Arbeitgeberin einen Antrag auf Zahlung von Überbrückungsgeld gestellt habe; dieses habe sie in Anspruch nehmen wollen, was auch nach der Kur geschehen sei. Am 01. April 1997 habe sie ihre Krankenschreibung beendet und anschließend bis zum 21. Mai 1997 Urlaub gemacht; Überbrückungsgeld sei ihr ab 22. Mai 1997 gezahlt worden. Sie könne nicht begreifen, dass ihr Gestaltungsrecht jetzt eingeschränkt sein solle. Die von ihr getroffenen und durchgeführten Entscheidungen würden nämlich in Frage gestellt. Es könne nicht angehen, dass die Beklagte das Gestaltungsrecht nur deswegen einschränke, um von der BfA das gezahlte Krg erstattet zu bekommen. Bei der Ermessensentscheidung der Beklagten hinsichtlich des Gestaltungsrechts seien folgende Umstände zu berücksichtigen: Zum einen sei ihr Gesundheitszustand stabiler geworden; ihr sei auch nicht klar gewesen, dass sie nicht mehr darüber habe entscheiden können, keinen Rentenanspruch stellen zu wollen. Im übrigen sei sie 39 Jahre lang bei der Firma D. beschäftigt gewesen und habe die Leistungen der Krankenkasse bis zur Erkrankung am 08. Mai 1996 nur geringfügig in Anspruch genommen. Das monatliche Überbrückungsgeld, was sie finanziell unabhängig mache, übersteige die Rente. Da sie schließlich ab 02. April 1997 kein Krg mehr bezogen habe, seien von ihr im Falle der Rentengewährung erhebliche Rückzahlungen an die Arbeitgeberin zu leisten. Mit Bescheid vom 19. September 1997, von dem die BfA unterrichtet wurde, teilte die

Beklagte U.W. mit, dass der von ihr gewünschte Gestaltungsverfugung, wonach der Antrag auf Rehabilitationsleistungen nicht als Rentenantrag gelten solle, nicht zugestimmt werde. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, die ausgefullten und unterschriebenen Rentenantragsvordrucke umgehend an die BfA zu senden. Gegen diesen Bescheid legte U.W. Widerspruch ein, mit dem sie geltend machte, bei der Entscheidung uber die Zustimmung durch die Beklagte seien auch die berechtigten Interessen des Versicherten zu wahren. Ein Interesse am Hinausschieben des Rentenbeginns liege bereits dann vor, wenn eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs dadurch erreicht werden konne. Die Beklagte habe eine Ermessensentscheidung zu treffen. U.W. hatte zunachst auch der BfA gegenuber erklart, dass ihr Antrag auf Rehabilitationsleistungen nicht als Rentenantrag gelten solle, hatte jedoch dann unter dem 08. Dezember 1997 der BfA den Rentenantragsvordruck ausgefullt und unterschrieben zuruckgesandt. Der Widerspruch der U.W. blieb erfolglos (gegenuber dem Klager ergangener Widerspruchsbescheid des bei der Beklagten gebildeten Widerspruchsausschusses vom 22. Oktober 1998). uber den vom Klager eingelegten Widerspruch gegen den Rentenbescheid der BfA vom 12. Mai 1998, mit dem er gleichfalls geltend gemacht hatte, dass der Antrag der U.W. auf Manahmen zur Rehabilitation nicht als Rentenantrag gelten solle, ist bisher nicht entschieden worden.

Am 10. Dezember 1998 erhob der Klager beim Sozialgericht (SG) R. Klage, die mit Beschluss vom 30. August 1999 zustandigkeitshalber an das SG Mannheim verwiesen wurde. Der Klager wandte sich gegen die Einschrankung des Gestaltungsrechts der U.W. Die Entscheidung der Beklagten sei ermessensfehlerhaft. Ein berechtigtes Interesse des Versicherten an einem Hinausschieben des Anspruchs auf Rente wegen EU liege beispielsweise vor, wenn eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs erreicht werden konne. Bei der Ermessensentscheidung seien die berechtigten Interessen des Versicherten gegen die eigenen Interessen der Krankenkasse abzuwagen. Eine Zustimmung zur Antragsrucknahme durfe beispielsweise auch dann nicht verweigert werden, wenn dem Versicherten durch den Verlust von Versorgungsanspruchen im offentlichen Dienst finanzielle Nachteile entstehen warden. Hier sei zu berucksichtigen, dass beispielsweise dem Rentenanspruch, wobei der Rentenbescheid noch nicht rechtskraftig geworden sei. Ansprache auf die Erstattung von Krg, uberbruckungsgeld sowie Alg in Hohe von DM 51.644,76 gegenuberstanden. Der Klager legte u.a. ein weiteres Schreiben der Beklagten vom 24. November 1997 sowie ein Schreiben der Firma D. vom 09. Oktober 1998 vor, wonach gegen ihn als Erben der U.W. ein Zahlungsanspruch von DM 33.648,12 geltend gemacht worden sei.

Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten sowie weiterer Unterlagen entgegen. Sie machte geltend, die Behauptung des Klagers, dass die gegenuber U.W. durchgefuhrte Rehabilitationsmanahme erfolgreich gewesen sei, sei unzutreffend. U.W. sei nicht mehr in der Lage und bereit gewesen, ihre Tatigkeit nach dem 01. April 1997 wieder aufzunehmen, um dadurch ihren Rentenanspruch erheblich zu verbessern. U.W. sei vielmehr vorrangig bestrebt gewesen, an der sie begunstigten Regelung uber den Erhalt von uberbruckungsgeld teilzuhaben, das wesentlich hoher gewesen sei als die

Rente. Dies komme im Schreiben der U.W. vom 29. Juni 1997 zum Ausdruck. Es handle sich dabei um eine tarifliche Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugunsten des Arbeitnehmers, die sich jedoch durch das Verzögern des Rentenbezugs zu Lasten der Sozialversicherung auswirke.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2000, der damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen Empfangsbekanntnis am 23. Oktober 2000 zugestellt, wies das SG die Klage ab. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger am 16. November 2000 mit Fernkopie Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Der Kläger macht geltend, er sei berechtigt, das Gestaltungsrecht der U.W. als Rechtsnachfolger so auszuüben, wie es der Rechtsvorgängerin zugestanden habe. Die Rentennachzahlung habe er bisher nicht erhalten. Gegenstand des Verfahrens sei lediglich die Ausübung des Gestaltungsrechts, nicht jedoch die Frage, ob ihm die Rentennachzahlung zustehe oder ob er als Erbe einem Rückzahlungsanspruch der Firma D. ausgesetzt sei. Bei der Ausübung des Gestaltungsrechts sei nicht nur der Gesichtspunkt der Verbesserung des Rentenanspruchs im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. U.W. habe ein erhebliches Interesse an einer Veränderung des Rentenanspruchs gehabt. Die Beklagte habe einseitig ihre eigenen Interessen berücksichtigt. Bei U.W. sei entscheidend gewesen, dass sie bis zu ihrem Tod ein Interesse an der Inanspruchnahme einer Vergütung ihrer Arbeitgeberin aufgrund des abgeschlossenen Aufhebungsvertrags gehabt habe. Dieser Aufhebungsvertrag mit den entsprechenden zusätzlichen Leistungen der Arbeitgeberin habe die Lebensverhältnisse der U.W. regeln sollen. Im Übrigen sei U.W. nicht ausreichend über die Folgen der Stellung des Antrags auf Rehabilitation belehrt worden, auch nicht darüber, welche Folgen das Unterbleiben des Antrags auf Rehabilitation gehabt hätte. Insbesondere sei U.W. nicht klar gewesen, dass ihre Dispositionsbefugnis bezüglich des umzudeutenden Antrags in dem Augenblick eingeschränkt gewesen sei, als sie einen Antrag auf Rehabilitation gestellt habe. Solche Informationen habe sie aufgrund des Schreibens vom 25. Oktober 1996 nicht erhalten, vielmehr erst aufgrund des Schreibens der BfA vom 23. Juni 1997. Im Übrigen sei fraglich, ob die frühere Rechtsprechung zur Einschränkung des Dispositionsrechts heute überhaupt noch anzuwenden sei, weil im SGB VI keine Regelung enthalten sei, die die Rücknahme des Rentenanspruchs ohne Zustimmung der Krankenkasse versage. Die Sanktionen einer ohne Zustimmung erklärten Rücknahme des Antrags ergäben sich für den Bereich der Krankenversicherung aus [Â§ 51 Abs. 3 SGB V](#). Im Übrigen sei jedoch eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Versicherten grundsätzlich nach [Â§ 31](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB I) nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 16. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 19. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Oktober 1998 zu verurteilen, über den Antrag der U. W. auf Rücknahme des fingierten Rentenanspruchs unter Beachtung

der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Bundessozialgericht (BSG) habe seine frühere Rechtsprechung bestätigt, wonach der Versicherte, der entsprechend der Aufforderung der Krankenkasse einen Renten- oder Rehabilitationsantrag gestellt habe, diesen nur noch mit Zustimmung der Kasse wirksam zurücknehmen oder beschränken könne. Ihre Ermessensentscheidung sei nicht fehlerhaft, da bei U.W., die auch ausreichend belehrt gewesen sei, kein berechtigtes Interesse bestanden habe, den Rentenbeginn zu verschieben; es sei ihr nur um den Bezug von Überbrückungsgeld gegangen. Insoweit trete jedoch ihr Interesse hinter dem Solidaritätsinteresse zurück. Die mit Beschluss des Berichterstatters des Senats vom 06. Juni 2001 beigelegene BfA hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt. Sie hat ihre Verwaltungsakten vorgelegt.

Die durch Beschluss des Berichterstatters des Senats vom 06. Juni 2001 beigelegene BfA hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen sowie auf die Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat nach Zustimmung der Beteiligten gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Oktober 1998 ist rechtmäßig. Die Beklagte hat darin nicht ermessensfehlerhaft bejaht, dass U.W. über die Antragsfiktion des [§ 116 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#) nicht mehr frei disponieren konnte, dass sie also im Hinblick auf die Aufforderung der Beklagten vom 25. Oktober 1996 und die Antragstellung vom 25. November 1996 nachträglich nicht mehr erklären konnte, der Antrag auf Rehabilitationsleistungen solle nicht als Antrag auf Rente gelten. Da U.W. kein berechtigtes Interesse an der freien Disposition hatte, konnte sie von der Beklagten auch nicht die Zustimmung zur Rücknahme des fingierten Rentenanspruchs begehren. Dies konnte daher auch der Kläger als Rechtsnachfolger der U.W. nicht beanspruchen. Dabei unterstellt der Senat, dass die sich aus der Antragstellung der U.W. ergebende Position auch von deren Rechtsnachfolger als nicht nur

h chstpers nliches Recht weiterverfolgt werden kann, zumal der von der Beigeladenen aufgrund der Antragsfiktion erteilte Rentenbescheid vom 12. Mai 1998 nicht bestandskr ftig geworden ist (vgl. dazu BSG [SozR 3-1300    86 Nr. 3](#); Hauck-Wilde, SGB VI, K    116 Rdnr. 9). Ein Rechtsschutzinteresse des Kl gers an der Fortf hrung des Verfahrens wegen des Gestaltungsrechts der U.W. kann auch nicht deswegen verneint werden, weil der Kl ger mit diesem Verfahren offensichtlich nur den (wirtschaftlichen) Zweck verfolgt, als Rechtsnachfolger der U.W. vor allem nicht dem Anspruch auf R ckzahlung von  berbr ckungsgeld in H he von noch DM 33.648,12 durch die Firma D. ausgesetzt zu sein.

Nach der Rechtsprechung des BSG war schon vor dem Inkrafttreten des SGB VI ab 01. Januar 1992 zu    183 Abs. 7 und 8 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anerkannt, dass der fiktive Rentenanspruch, damals geregelt in [   1241d Abs. 3 RVO](#) (ab 01. Januar 1992 [   116 Abs. 2 SGB VI](#)) im Grundsatz bis zum Eintritt der Bestandskraft des Rentenbescheids zur cknehmbar war, d.h. der Versicherte erkl ren konnte, dass der Antrag auf Rehabilitationsleistungen nicht als Rentenanspruch gelten solle (vgl. BSG [SozR 2200    1241d Nr. 2](#)). Allerdings war die Dispositionsbefugnis eingeschr nkt, wenn der Versicherte    wie hier U.W.    von der Krankenkasse aufgefordert worden war, einen Antrag auf Rehabilitationsleistungen zu stellen. Die Antragsr cknahme bzw. Antragseinschr nkung war dann von der Zustimmung der Krankenkasse abh ngig. Diese Rechtsprechung gilt auch f r die Zeit seit dem Inkrafttreten des SGB VI (vgl. [BSGE 76, 218, 223](#)). Denn die Sanktion der ohne Zustimmung der Krankenkasse erkl rten nachtr glichen Antragsr cknahme kann nicht allein aus [   51 Abs. 3 SGB V](#) hergeleitet werden, beispielsweise mit der Folge, dass nachtr glich nur der Anspruch auf Krg entfiele. Damit ist die R cknahme des fingierten Rentenanspruchs ohne Zustimmung der Krankenkasse dann zul ssig, wenn diese bei rechtm  iger Ermessensaus bung die Stellung eines Antrags auf Rehabilitationsleistungen nicht verlangen konnte. Im Hinblick auf das Gutachten des Dr. N. vom 14. Oktober 1996 war die Aufforderung der Beklagten zur Stellung eines Rehabilitationsantrags jedoch nicht ermessensfehlerhaft. Entgegen der Ansicht des Kl gers erweist sich auch das Festhalten der Beklagten an der Aufforderung im weiteren Verfahren, d.h. insbesondere nach Abschluss des erfolglosen Rehabilitationsverfahrens im Rentenverfahren, nicht als ermessensfehlerhaft. Ein berechtigtes Interesse an einem Hinausschieben des Versicherungsfalls durch den Versicherten kommt vor allem in Betracht, wenn damit eine erhebliche Verbesserung des Rentenanspruchs erreicht werden kann (vgl. [BSGE 52, 26, 31](#)). Um eine wesentliche Verbesserung des Rentenanspruchs ging es U.W. bei der Aus bung des Dispositionsrechts jedoch nicht. Vielmehr erstrebte sie damit, wie bereits vor Auftreten der Erkrankung im Mai 1996 beabsichtigt, ab 22. Mai 1997 das tarifvertraglich vereinbarte  berbr ckungsgeld auch nach dem Auftreten der Erkrankung in Anspruch zu nehmen, welches ihr auch vom 22. Mai 1997 bis 19. Februar 1998 tats chlich gezahlt worden ist. Die Aussicht auf die Inanspruchnahme von tarifvertraglich zugesichertem  berbr ckungsgeld begr ndet jedoch kein einer wesentlichen Verbesserung des Rentenanspruchs gleichkommendes berechtigtes Interesse des Versicherten, das eine Verschiebung des Versicherungsfalls der EU begr nden k nnte. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, dass der Anspruch auf monatliches  berbr ckungsgeld

hÄ¶her als der Anspruch auf Rente wegen EU war. Zugunsten der U.W. und damit auch des KlÄ¶gers lÄ¶sst sich ebenfalls nicht anfÄ¶hren, dass es im Hinblick auf die Verweigerung der Zustimmung durch die Beklagte vordringlich allein um deren Erstattungsanspruch in HÄ¶he von insgesamt gezahlten Krg von DM 1.560,58 fÄ¶r die Zeit vom 17. MÄ¶rz bis 01. April 1997 sowie vom 10. bis 19. Februar 1998 ging. Vielmehr durfte die Beklagte auch den Erstattungsanspruch des AA R. in HÄ¶he von DM 11.216,75 bei der Verweigerung der Zustimmung zur RÄ¶cknahme des Rentenanspruchs berÄ¶cksichtigen. Schlie¶lich ist auch darauf hinzuweisen, dass bei U.W. auf das Ä¶berbrÄ¶ckungsgeld offensichtlich das gewÄ¶hrte Alg schon hÄ¶tte angerechnet werden mÄ¶ssen.

Danach war die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¶ 193 SGG](#).

GrÄ¶nde fÄ¶r eine Revisionszulassung liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2004

Zuletzt verÄ¶ndert am: 21.12.2024